

# ■ Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)

Bearbeitet von Dr. *Hellmuth Hecker*, Hamburg,  
und Dr. *Eve Cieslar*, München

Stand: 1992

## Hinweis

Der **Staatsangehörigkeitserwerb** durch Ehe setzt für Männer wie Frauen eine ausdrückliche Erklärung bei Eheschließung voraus (Art 12 Gesetz Nr 61-415 idF des Gesetzes Nr 2004-662 v 17.12.2004, Entscheidung des Staatspräsidenten Nr 2005-09/PR v 29.8.2005). Der Beitritt zum UN-Übk über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen erfolgte mWv 31.1.2000 (BGBl 2000 II 16).

Zur Eheschließung im Ausland stellen die konsularischen oder diplomatischen Vertreter am Aufenthaltsort Ivorern ein **certificat de capacité à mariage** aus (Art 11 Dekret Nr 65-431 v 23.12.1965); dieses hat die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Ehe (Nr 64-375 v 7.10.1964) zum Gegenstand.

Die **einvernehmliche Scheidung** kann der Richter nach zweijähriger Ehedauer ohne besonderen Grund aussprechen, wenn beide Ehegatten zustimmen, die Bedenkfrist von drei Monaten verstrichen ist und eine Scheidungsfolgenregelung gemäß den Interessen beider Ehegatten und der Kinder vorgelegt wird (Art 2 und 12 Gesetz Nr 64-376 idF des Gesetzes Nr 98-748 v 23.12.1998).

Die Aktualisierung des Berichts erfolgt mit einer späteren Lieferung.

(30.8.2010)



Elfenbeinküste<sup>1</sup>

I. Vorbemerkungen	1
II. Die Staatsangehörigkeit	2
A. Allgemeines	2
B. Gesetzestext: Gesetz Nr. 61–415 über die Staatsangehörigkeit der Elfenbeinküste	2
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	8
A. Allgemeines	8
B. Die einzelnen Gesetze	15
1. Gesetz Nr. 64–373 über die Namensgebung	15
2. Gesetz Nr. 64–374 über den Personenstand	16
3. Gesetz Nr. 64–375 über die Ehe	21
4. Gesetz Nr. 64–376 über Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett	29
5. Gesetz Nr. 64–377 über Vaterschaft u. Abstammung	33
6. Gesetz Nr. 64–378 über die Adoption	36
7. Gesetz Nr. 64–381 über die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen im Bereich der Gesetze über Namensgebung, Personenstand, Ehe, Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, Vaterschaft und Abstammung, Adoption, Erbfolge, Schenkungen unter Lebenden und bezüglich Änderung der Art. 11 und 21 des Gesetzes 61–415 vom 14. Dezember 1964 über die Staatsangehörigkeit (Anpassungsgesetz)	39
8. Gesetz Nr. 64–382 über Festlegung von Übergangsbestimmungen bezüglich der Registrierung von Geburten und Heiraten, die innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht angezeigt wurden, falls ein in die ständesamtlichen Register überschriebenes Urteil das Fehlen der Urkunden nicht ersetzt hat	40
9. Gesetz Nr. 70–483 über die Minderjährigkeit	41

I. VORBEMERKUNGEN<sup>2</sup>

Nachdem erste franz Forts 1701–1704 bestanden hatten, gab es erst 1843 wieder franz Niederlassungen. Sie unterstanden zuerst Senegal, später Guinea. 1891 erhielt das franz Gebiet den Namen „Elfenbeinküste“, die 1893 eigene Kolonie wurde. 1933–1948 gehörte der Hauptteil von Obervolta dazu. 1946 wurde die Elfenbeinküste Territoire Outre Mer innerhalb von franz Westafrika, am 4.12.1958 Republik innerhalb der Communauté und am 7.8.1960 unabhängig. Der amtliche Staatename ist seit 1986 „Côte d’Ivoire.“

Die Bevölkerung besteht aus 65% Animisten, 23,5% Moslems und 12,5% Christen. Die Hauptstadt war nacheinander an vier Orten; derzeit ist sie in Abidjan. Die Republik Elfenbeinküste mit ihren 14 Mio Einwohnern gilt als einer der stabilsten Staaten der franz Einflußsphäre.

<sup>1</sup> Staatsangehörigkeitsrecht bearbeitet von Dr. Hellmuth Hecker, Zivilrecht von Dr. Eve Cieslar. Stand 1992 (danach erfolgte – zumindest an die deutschen Bezieher – keine Lfg mehr des ivorischen amtl Gesetzblatts (JO)).

<sup>2</sup> Siehe Verfassungsregister Teil IV, 1963, S 70–72.